

Sportclub Dahenfeld 1946 e.V.

Unser Dorf - Unser Verein - Unsere Leidenschaft



BEITRAGSORDNUNG

Der SC Dahenfeld 1946 e.V. erlässt gemäß § 6 der Satzung nachfolgende Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages und wird von jedem Aufnahmeantragsteller und allen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich anerkannt. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und/oder seiner Abteilungen.

01. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können weitere Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

02. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

03. Beiträge können als Jahresbeitrag oder als Monatsbeitrag festgesetzt werden. Sie werden mit Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

04. Der Einzug der Beiträge erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Girokonto des Mitglieds bis zum 01. April eines jeden Jahres oder durch Rechnungsstellung zum gleichen Zeitpunkt. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, haben zur Deckung der Mehrkosten für die Rechnungsstellung und Verbuchung einen zusätzlichen Unkostenbeitrag von 5,- € pro Jahr zu bezahlen, der mit der Rechnungsstellung fällig wird.

05. Bei Verzug werden für die erste Mahnung Mahngebühren in Höhe von 5,- €, für die zweite Mahnung in Höhe von 10,- € fällig. Wird danach der fällige Mitgliedsbeitrag immer noch nicht gezahlt droht der Ausschluss aus dem Verein. Auf die Erhebung von Verzugszinsen wird vorerst verzichtet. Diese können jedoch von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

06. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli ist kein Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr zu entrichten.

07. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Beitragspflicht. In begründeten Fällen kann eine Austrittserklärung, die ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember abgegeben wurde, vom Vorstand anerkannt werden.

08. Auf besonderen Antrag an den Vorstand gelten nachfolgende Beitragsbefreiungen, bzw. Beitragsermäßigungen:

- Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind den vollen Beitrag zu bezahlen und dies glaubhaft begründen können, zahlen den halben Jahresbeitrag. In besonders krassen Fällen kann durch den Hauptausschuss volle Beitragsbefreiung gewährt werden.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

09. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme und spezielle Schnupperangebote) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelfall festgelegt werden.

10. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Schadensfälle wie Verletzungen, Unfälle oder Sachbeschädigungen (z.B. Brille) sind von den Mitgliedern unverzüglich dem Verein schriftlich anzuzeigen. Die Schadensmeldung an die Versicherung erfolgt durch den Verein.

11. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2023 gelten zurzeit folgende Beiträge:

- Einmalige Aufnahmegebühren	00,0 Euro
- Umlagen	00,0 Euro
- Mitgliedsbeiträge	
für Erwachsene (ab 18 Jahre)	40,0 Euro
für Kinder/Jugendliche	30,0 Euro
für Familien (mit Kindern bis 18 Jahre)	85,0 Euro
- Spartenbeiträge	
Fußball Aktive Mannschaft	35,0 Euro
Fußball Jugend / Alte Herren	20,0 Euro

Bezüglich der angegebenen Beiträge ist zu beachten, dass ein automatischer Änderungsdienst in dieser Beitragsordnung nicht erfolgt. Die aktuelle Höhe der Beiträge muss erfragt werden.

12. Die Beiträge sollen möglichst durch Teilnahme am Abbuchungsverfahren eingezogen werden. Hierzu wird gebeten, im Antragsformular die Abbuchungsermächtigung vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

13. Im Antragsformular muss die vollständige Anschrift gut leserlich angegeben werden. Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung müssen dem Vorstand sofort mitgeteilt werden, anderenfalls kann der Verein keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung übernehmen.

14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Die gespeicherten Daten sind nur zum internen Gebrauch im Verein bestimmt und werden an Dritte nicht weitergegeben. Auch ohne ausdrückliche Genehmigung durch das Mitglied gilt die Speicherung von Daten nach den obigen Grundsätzen als anerkannt.

15. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist vom Hauptausschuss des Vereins zu beraten, zu genehmigen und zu ändern. Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft

Dahenfeld, den 11.03.2023